

Die Insolvenz eines Unternehmens liegt in der Regel nicht im Interesse seiner Gläubiger. Daher verzichten sie zu Gunsten einer Sanierung oft auf Teile ihrer Forderungen. Dieser so genannte Sanierungsgewinn war für das gerettete Unternehmen meist steuerfrei – das könnte sich ändern. Der Bundesfinanzhof hat nämlich den Sanierungserlass des Bundesfinanzministeriums gekippt. Eine Steuerbefreiung ist nun nicht mehr ohne Weiteres möglich. Ein Fünkchen Hoffnung bleibt jedoch.

Lesen Sie mehr auf S. 3

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Steuerbonus für Arbeitszimmer
Paare profitieren künftig doppelt

Zuzahlung für den Dienstwagen
Eigenanteil mindert die Steuer
Seite 2

Unternehmen in der Krise
BFH kippt den Sanierungserlass
Seite 3

Mindestlöhne in Europa steigen
Eine aktuelle Übersicht

Vermietung an Angehörige
Unübliche Regelung abgelehnt
Seite 4

Der digitale Kontoauszug
Diese Regeln gilt es zu beachten

Arbeitsverhältnis mal anders
Auto statt Lohn? So läuft's!
Seite 5

Bauträger-Urteile ohne Ende
Finanzgericht widerspricht BFH
Seite 6

Doppelte Haushaltsführung
Steuerbonus fürs Kinderzimmer?
Seite 7

Spendenbescheinigungen
Elektronische Übermittlung ok

Steuertaxi / Impressum
Seite 8

BAUSPARKASSEN DÜRFEN ALT-VERTRÄGE KÜNDIGEN – ABER NICHT IMMER

Wenn der Bausparvertrag überreif ist

Für Bausparer war es keine gute Nachricht: Bausparkassen dürfen einen Bausparvertrag kündigen, wenn dieser seit mehr als zehn Jahren zuteilungsreif ist – selbst dann, wenn er noch nicht voll bespart ist. Das entschied der Bundesgerichtshof in zwei aktuellen Fällen (BGH, Urteile vom 21. Februar 2017, Az. XI ZR 185/16 und Az. XI ZR 272/16).

Gerade angesichts des andauernden Zinstiefs ist dies natürlich ärgerlich. Denn viele Altverträge (gerade aus den 1990er Jahren) sind im Vergleich zu den aktuellen Minizinsen noch hochverzinst. Entsprechend ließen sich viele Bausparer Darlehen und Guthaben nicht auszahlen, sondern den Vertrag lieber weiterlaufen.

Bausparer gilt als der Darlehensgeber

Das wird so in Zukunft nicht mehr ohne Weiteres gehen. Denn der BGH stellte klar, dass auf Bausparverträge das Darlehensrecht angewendet werden muss. Während der Ansparphase gilt die Bausparkasse als Darlehensnehmerin, der Kunde als Darlehensgeber. Mit dem Eintritt der erstmaligen Zuteilungsreife hat die Bausparkasse das Darlehen des Bausparers vollständig empfangen. Laut § 489 BGB steht einem Darlehens-



Keine Zukunft für hochverzinsten Bausparverträge aus alten Tagen: Bausparkassen dürfen laut BGH bestimmte Altverträge kündigen.

nehmer (hier also der Bausparkasse) zehn Jahre nach dem vollständigen Empfang eines Darlehens ein Kündigungsrecht zu.

Bereits seit Jahren versuchen Bausparkassen, die Kunden mit ihren lukrativen Altverträgen loszuwerden. Doch nicht jede Kündigung eines alten Bausparvertrags ist zulässig, wissen Verbraucherschützer. So kennt z.B. die Verbraucherzentrale NRW einige Fälle, in denen sich Bausparkassen zwar auf ihr Kündigungsrecht berufen – das jedoch in den beanstandeten Fällen selbst nach dem aktuellen BGH-Urteil nicht greift.

Wer also von seiner Bausparkasse eine Kündigung erhält, sollte diese zunächst auf ihre Rechtmä-

ßigkeit hin überprüfen lassen. Und selbst wenn sich die Bausparkasse auf anerkannte Kündigungsgründe (wie eben die zehnjährige Zuteilungsreife oder die Voll- bzw. Übersparung des Vertrags) stützt, sollten Kunden wachsam bleiben. Wichtig ist hier vor allem, ob das Guthaben inklusive Zinsen und Bonuszinsen auch tatsächlich vollständig ausgezahlt wurde.

Vor der neuen Geldanlage den Steuerberater fragen

Bleibt dann oft die Frage: Wohin mit dem Geld? Zum Aspekt der steuerlichen Auswirkungen verschiedener Anlagemöglichkeiten können Sie sich vertrauensvoll an Ihren Steuerberater wenden. ■



Foto: ocskaymark/123RF.com

Dienstwagen

Zuzahlung mindert Wert

Nutzungsentgelte und andere Zuzahlungen des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs mindern den Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden (BFH, Urteile vom 30. November 2016, Az. VI R 2/15 und Az. VI R 49/14). Der BFH hat dabei seine Rechtsprechung zugunsten der Steuerpflichtigen insoweit angepasst, als dass bei Anwendung der so genannten 1%-Regelung nun nicht mehr nur ein pauschales Nutzungsentgelt steuerlich berücksichtigt werden muss. Die Finanzämter müssen jetzt auch – entgegen der bisherigen Handhabe – einzelne (individuelle) Kosten des Arbeitnehmers anerkennen.

Allerdings kann der geldwerte Vorteil aus der Dienstwagenüberlassung durch Zuzahlungen des Arbeitnehmers lediglich auf bis zu null Euro sinken. Ein etwaiger geldwerter Nachteil kann aus der Überlassung jedoch nicht entstehen – auch dann nicht, wenn die Eigenleistungen des Arbeitnehmers (aus welchen Gründen auch immer) den Wert der privaten Dienstwagenutzung und der Nutzung des Fahrzeugs zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte übersteigen. Ein verbleibender „Restbetrag“ bleibt daher ohne steuerliche Auswirkungen. Er kann insbesondere nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit abgezogen werden. ■

STEUERVORTEIL WIRD PERSONEN-, NICHT OBJEKTBEZOGEN GEWÄHRT

Gute Nachricht im Arbeitszimmer

Gute Nachricht für Paare, bei denen beide viel von zu Hause aus arbeiten: Künftig kann jeder Partner für sich die Kosten für das Arbeitszimmer bis zur gesetzlichen Höchstgrenze geltend machen.

Bislang war die Rechtslage eindeutig: Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer konnten lediglich objektbezogen geltend gemacht werden. Das hieß bislang: Unabhängig davon, wie viele Personen das Zimmer tatsächlich nutzten, erkannte das Finanzamt nur einen Höchstbetrag in Höhe von 1.250 Euro an. Für (Ehe-)Paare, bei denen beide Partner viel von zu Hause aus arbeiten, stellte das natürlich einen großen Nachteil dar.

Das hat jetzt auch der Bundesfinanzhof erkannt und seine bisherige Rechtsprechung geändert (BFH, Urteil vom 15. Dezember 2016, Az. VI R 53/12, und Urteil vom 15. Dezember 2016, Az. VI R 86/13). Die Richter entschieden, dass für den Fall, dass mehrere Steuerpflichtige ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam nutzen, die Höchstbetragsgrenze von 1.250 Euro personenbezogen anzuwenden ist. Nunmehr kann der Höchstbetrag also von jedem Steuerpflichtigen in voller Höhe in Anspruch genommen werden, der das Arbeitszimmer nutzt – aber natürlich nur, sofern für beide Partner die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 2 EStG).

Im ersten Fall (Az. VI R 53/12) nutzten Eheleute gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer in



Foto: stylephotographs/123RF.com

einem Einfamilienhaus, das ihnen jeweils zur Hälfte gehörte. Finanzamt und Finanzgericht (FG) erkannten die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer von jährlich ca. 2.800 Euro nur in Höhe von 1.250 Euro an. Dieser Betrag wurde den Klägern je zur Hälfte zugeordnet.

Wichtig: Ein eigener Arbeitsplatz im Zimmer

Der BFH hat die Vorentscheidung aufgehoben. Der auf den Höchstbetrag von 1.250 Euro begrenzte Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ist jedem Steuerpflichtigen zu gewähren, dem für seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Das gelte allerdings nur, wenn in dem Arbeitszimmer jeder über einen eigenen Arbeitsplatz verfügt und die geltend gemachten Aufwendungen angefallen sind.

Geteiltes Eigentum heißt auch geteilte Aufwendungen

Darüber hinaus stellten die Richter klar, dass die Kosten bei Ehegatten jedem Ehepartner grundsätzlich zur Hälfte zuzuordnen sind, wenn sie bei hälftigem Miteigen-

tum ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam nutzen. Im Streitfall hatte das FG jedoch nicht geprüft, ob den Klägern im Arbeitszimmer jeweils ein eigener Arbeitsplatz in dem für ihre berufliche Tätigkeit konkret erforderlichen Umfang zur Verfügung stand. Der BFH hat die Sache deshalb an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Eheähnliche Gemeinschaften profitieren künftig genauso

Im zweiten Fall (Az. VI R 86/13) entschied der BFH ähnlich. Allerdings erweiterte er den begünstigten Personenkreis auf eheähnliche Gemeinschaften. Aber auch hier war der Sachverhalt für eine abschließende Beurteilung noch nicht klar genug. Die Richter betonten, dass für den Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer feststehen muss, dass dort überhaupt eine berufliche oder betriebliche Tätigkeit entfaltet wird. Außerdem müsse der Umfang dieser Tätigkeit es glaubhaft erscheinen lassen, dass der Steuerpflichtige hierfür ein häusliches Arbeitszimmer vorhält. Dies hatte das FG nicht aufgeklärt. Dementsprechend verwies der BFH auch diesen Fall zurück an das Finanzgericht. ■

STEURO-Tipp

Damit auch beide (Ehe-)Partner, die ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam nutzen, die Aufwendungen hierfür geltend machen können, müssen bestimmte Voraussetzungen gegeben sein. Dazu zählt unter anderem, dass beide Partner hier über einen eigenen Arbeitsplatz verfügen. Zu den weiteren Voraussetzungen und zur Geltendmachung des Steuervorteils fragen Sie Ihren Steuerberater!

BUNDESFINANZHOF KIPPT SANIERUNGSERLASS DES BUNDESFINANZMINISTERIUMS

Schlechte Nachricht für Krisenunternehmen

Die Insolvenz eines Unternehmens liegt in der Regel nicht im Interesse seiner Gläubiger. Daher verzichten sie zu Gunsten einer Sanierung oft auf Teile ihrer Forderungen. Dieser so genannte Sanierungsgewinn war für das gerettete Unternehmen meist steuerfrei – das könnte sich ändern.

Auf den ersten Blick sind es keine guten Nachrichten für Unternehmen in der Krise: Der Bundesfinanzhof verwarf den Sanierungserlass des Bundesfinanzministeriums (BFH, Entscheidung vom 28. November 2016, Az. GrS 1/15). Begründung: Die darin vorgesehene ertragsteuerliche Begünstigung von Sanierungsgewinnen verstoße gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.

Seit Aufhebung der gesetzlichen Steuerbefreiung sind Gewinne, die insolvenzgefährdeten Unternehmen durch einen Forderungsverzicht der Gläubiger entstehen, in der Regel steuerpflichtig. Der Sanierungserlass ermöglichte es den Finanzämtern jedoch, den betroffenen Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen durch eine Stundung oder einen Erlass der Steuer zu helfen. Lag ein Sanierungsplan vor, konnte davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen hierfür erfüllt waren. Dieser verallgemeinernden Regelung schob der BFH nun einen Riegel vor.

Um was für einen Fall es beim Urteil des Bundesfinanzhofs ging

Die Entscheidung des Großen Senats erging im Streitfall eines Einzelunternehmers, der seinen Gewinn nach § 4 Abs. 1 EStG ermittelte. Sein Betrieb hatte über mehrere Jahre Verluste gemacht. Im Dezember 2007 verzichteten eine Sparkasse und eine Bankengruppe auf „nicht bedienbare Forderungen“. Das für den Unternehmer zuständige Finanzamt berücksichtigte bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb auch die Forderungsverzichte der Banken in Höhe von ca. 620.000 Euro und setzte mit Steuerbescheid vom 17. Februar 2009 Einkommensteuer entsprechend fest. Der hiergegen eingelegte Einspruch hatte keinen Erfolg.

Der Unternehmer beantragte zudem den „Erlass der Steuern für 2007 aus dem Sanierungsgewinn“. Auch diesen Antrag lehnte das Finanzamt ab. Es fehle insbesondere an einer Sanierungseignung, da der Unternehmer auch im Folgejahr einen Verlust erlitten habe. Die Klage am Finanzgericht hatte keinen Erfolg.

Im Revisionsverfahren, dem das Bundesfinanzministerium beigetreten war, legte der X. Senat des BFH dem Großen Senat die Frage vor, ob der Sanierungserlass gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt.

Tut er, so dessen Antwort. Das oberste Richtergremium sprach sich gar nicht mal generell

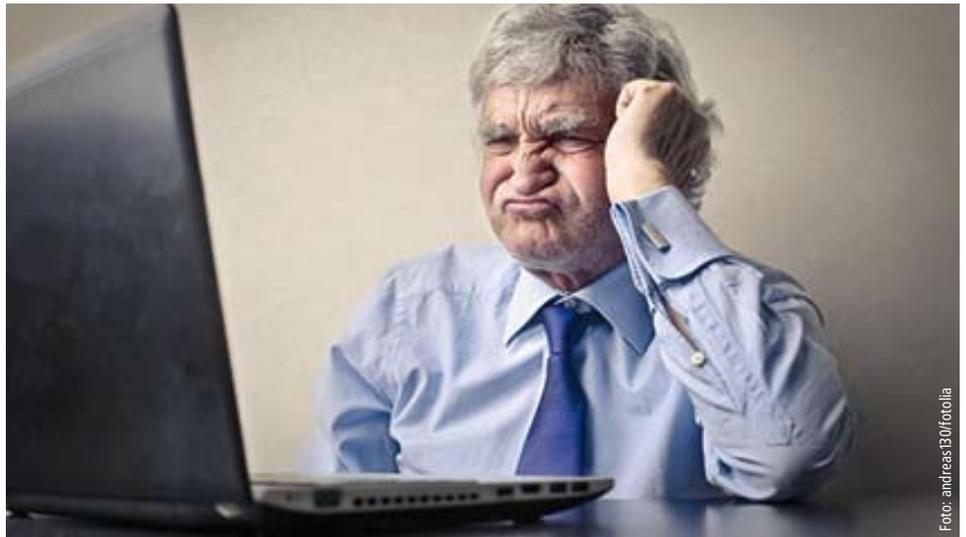


Foto: andreas130/fotolia

gegen die Unterstützung durch Billigkeitsmaßnahmen aus, die auf einer Verwaltungsanweisung basieren. Bedingung sei jedoch, dass die Hilfe auf einer konkreten Prüfung des Einzelfalls beruht. Mit seinem Beschluss rügte der BFH den Verstoß gegen das verfassungs- und einfachrechtlich normierte Legalitätsprinzip.

Langwierige Abstimmungsprozesse sind oft eine Hürde bei der Sanierung

Damit wird eine weitere Baustelle im Zusammenhang mit Sanierungsfällen aufgemacht, sorgt sich der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV). Bereits seit Jahren stellen langwierige Abstimmungsprozesse eine erhebliche Hürde bei der erfolgreichen Sanierung von Unternehmen dar. Die Zuständigkeit für die Stundung bzw. den Erlass von Einkommen- und Körperschaftsteuer liegt bei den Finanzämtern. Für Billigkeitsmaßnahmen im Bereich der Gewerbesteuer sind hingegen die jeweiligen Kommunen verantwortlich. Die Folge sind wiederholte Prüfungen desselben Sachverhalts. Unterschiedliche Beurteilungsergebnisse seien dabei keine Seltenheit, wissen die Experten. Noch größer wird die Unsicherheit bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten. Hier liegt die Entscheidungskompetenz dann auch noch bei verschiedenen Kommunen.

Bereits seit Jahren fordern die Steuerberater daher, ein effizientes und transparentes Verfahren zu schaffen. Der Beschluss des Großen Senats des BFH sei für den Gesetzgeber ein Grund mehr, endlich aktiv zu werden. Steuerentlasten-

de Regelungen sind ein wichtiger Baustein für eine erfolgreiche Sanierung, mahnt der Verband der Steuerberater.

Zumal die Problematik natürlich noch eine wesentlich größere Dimension hat als „nur“ die Sanierung eines einzelnen insolvenzbedrohten Unternehmens. Einerseits geht es natürlich oft um den Erhalt von vielen Arbeitsplätzen und damit um ein gesamtwirtschaftliches Interesse. Andererseits besteht oft auch ein (finanz-)politisches Interesse. Schließlich sind nicht selten Bund, Länder oder Kommunen als Gläubiger betroffen, ob nun direkt oder indirekt (z.B. als Träger bzw. Anteilseigner einer Sparkasse).

Den erhöhten Handlungsbedarf hat auch der Bundesrat bereits erkannt: Der Finanzausschuss schlug hier mittels einer Beschlussempfehlung eine Gesetzesänderung vor, welche die durch das neue BFH-Urteil entstandenen Probleme beseitigen soll. Konkret geändert werden soll das Einkommensteuergesetz mit Einfügung eines neuen § 3a „Steuerbegünstigung von Sanierungsgewinnen“ (und entsprechend das Gewerbesteuergesetz). Bis hier tatsächlich ein neues Gesetz vorliegt, könnte es aber noch dauern – wir werden berichten. ■

STEURO-Tipp

Insolvenzbedrohte Unternehmen sollten sich zum weiteren Vorgehen und den Möglichkeiten einer Sanierung in jedem Fall auch mit ihrem Steuerberater besprechen.



Foto: Alexander Rath/fotolia

ABSCHREIBUNG Getroffene Wahl gilt

Wirtschaftsgüter wie Gebäude verlieren mit der Zeit ihrer Nutzung an Wert. Dieser Wertverlust kann steuerlich abgeschrieben werden. Dazu bieten sich verschiedene Methoden an. Wer sich dabei aber einmal für die so genannte degressive Gebäude-AfA (Abschreibung für Abnutzung) gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) entschieden hat, kann nicht nach einigen Jahren zur Abschreibung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer gem. § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG wechseln. Das entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg (Urteil vom 27.10.2015, Az. 5 K 1909/12; Revision beim Bundesfinanzhof unter Az. IX R 33/16 anhängig). ■

NEUES INFO-PORTAL Hilfestellung für Arbeitgeber

Ab sofort steht Arbeitgebern ein neues Informationsportal zur Sozialversicherung zur Verfügung. Die Internetseite unter www.informationsportal.de soll vor allem denjenigen Arbeitgebern eine Orientierungshilfe bieten, die bisher gar keine oder nur wenig Erfahrung im Umgang mit der Sozialversicherung haben. Das Portal unterstützt sie bei der Umsetzung der Vorgaben des Sozialversicherungsrechts. Wer individuelle Unterstützung sucht, ist natürlich bei seinem Steuerberater an der besseren Adresse. ■

ÜBERBLICK: DEUTSCHLAND IM GESAMTEUROPÄISCHEN VERGLEICH

Mindestlöhne teils kräftig gestiegen

Zu Jahresbeginn wurde der Mindestlohn in Deutschland von 8,50 Euro pro Stunde auf 8,84 Euro angehoben. Was dabei oft unbeachtet blieb: Auch europaweit sind die Mindestlöhne gestiegen, 21 EU-Mitgliedstaaten haben die Lohnuntergrenze zuletzt teils kräftig erhöht. Hier zeigt sich: Gerade im westeuro-

päischen Vergleich sind die deutschen Mindestlöhne eher niedrig. Spitzenreiter ist Luxemburg mit 11,27 Euro, gefolgt von Frankreich (9,76 Euro), den Niederlanden (9,52 Euro), Belgien (9,28 Euro) und Irland (9,25 Euro). Je nach Branche gilt aber auch hierzulande ein wesentlich höherer Mindestlohn (s. Tabelle). ■

MINDESTLÖHNE IN DEUTSCHLAND NACH BRANCHEN (AUSWAHL)
(QUELLE: DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG)

Branche	Mindestlohn in Euro	
	West	Ost
Abfallwirtschaft	9,10	9,10
Aus- und Weiterbildung	14,60	14,60
Baugewerbe (Lohngruppe 1)	11,30	11,30
Dachdeckerhandwerk	12,25	12,25
Elektrohandwerk	10,65	10,40
Fleischwirtschaft	8,75	8,75
Gebäudereiniger (Lohngruppe 1)	10,00	9,05
Gerüstbauerhandwerk	10,70	10,70
Land-, Forstwirtschaft und Gartenbau	8,60	8,60
Maler und Lackierer (Lohngruppe 1)	10,10	10,10
Pflege	10,20	9,50
Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk	11,35	11,00
Textil- und Bekleidungsindustrie	8,84	8,84
Wäschereidienstleistungen	8,75	8,75



Foto: Fördergesellschaft Holzbau und Ausbaudid

FREMDVERGLEICH I: VERMIETUNG AN NAHE ANGEHÖRIGE

Schenkungsregelung ist unüblich

Wer Wohnraum an nahe Angehörige vermietet, muss beim Mietvertrag vorsichtig sein. Für die volle Nutzung aller steuerlichen Möglichkeiten rund um die Vermietung muss dieser dem so genannten Fremdvergleich standhalten. Das gilt aber nicht nur für Miethöhe (die mindestens 66% der ortsüblichen Vergleichsmiete betragen muss) oder weitere vergleichbare Kriterien. Auch Nebenabreden können hier wesentlich werden, wie ein aktueller Fall vor dem

Bundesfinanzhof deutlich macht (BFH, Urteil vom 4. Oktober 2016, Az. IX R 8/16).

Miete und Nebenkosten mit Schenkung verrechnet

Hier hatte ein Sohn mit seiner Mutter eine Schenkungsvereinbarung geschlossen, nach der die Mutter ihm einen Betrag in Höhe von 115.000 Euro schenkte. Kurz darauf schloss er mit seiner Mutter einen Mietvertrag über ein Haus, der auch dem Fremdvergleich standhielt. Es folgte kur-

ze Zeit später ein Nachtrag zum Mietvertrag, in dem gestattet wurde, die Miete und die Nebenkosten einmal jährlich durch Widerruf der Schenkung und Aufrechnung zu leisten.

Eine derartige Kombination aus Mietvertrag und Schenkungsversprechen werde allenfalls zwischen Angehörigen vereinbart und umgesetzt, beschieden die obersten deutschen Finanzrichter. Dementsprechend konnten die Werbungskosten auch nur anteilig geltend gemacht werden. ■

WELCHE KONTROLL- UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN GELTEN?

Regeln zum digitalen Kontoauszug

Viele Unternehmen und Banken rüsten sich für die papierlose Zukunft. Das betrifft natürlich auch das Thema Kontoauszüge. Klar ist: Digitale Auszüge (z.B. im tif- oder pdf-Format oder als maschinell auswertbare csv-Datei) werden aus steuerlicher Sicht genauso anerkannt wie Papierauszüge. Dazu müssen aber bestimmte Voraussetzungen gegeben sein, wie das Bayerische Landesamt für Steuern nun in einem aktuellen Schreiben deutlich gemacht hat.

So muss der Steuerpflichtige im Rahmen eines internen Kontrollsystems die elektronischen Kontoauszüge bei Eingang

☞ auf ihre Richtigkeit (Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts) überprüfen und



☞ diese Prüfung dokumentieren und protokollieren.

Zu beachten sind darüber hinaus die Aufbewahrungspflichten. Wer den Kontoauszug elektronisch übermittelt bekommt, muss ihn auch in dieser Form aufbewahren. Wichtig: Die alleinige Aufbewahrung eines Papierausdrucks genügt demnach nicht den Aufbewahrungspflichten des § 147 AO.

Keine technischen Vorgaben zur Aufbewahrung

Das Landesamt will allerdings keine technischen Vorgaben oder Standards zur Aufbewahrung festlegen. Das sei aufgrund des rasanten technischen Fortschritts nicht

möglich. Allerdings müssen die eingesetzten Datenverarbeitungs- bzw. Archivsysteme den Anforderungen der Abgabenordnung (AO), den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) sowie den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) genügen. Das betrifft insbesondere die Punkte Vollständigkeit, Richtigkeit und Unveränderbarkeit. Um das zu überprüfen, hätte das Finanzamt im Fall einer Außenprüfung selbstverständlich auch auf elektronische Kontoauszüge ein Datenzugriffsrecht (nach § 147 Abs. 6 AO). ■

FREMDVERGLEICH II: BUNDESFINANZHOF SOLL NOCHMAL NACHDENKEN

Auto statt Lohn? So kann's laufen

Wie wirkt sich eine (vermeintlich) zu nahe Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf die Gestaltung des Arbeitsvertrags und dessen steuerliche Bewertung aus? Dieser Frage ging jetzt das Finanzgericht Niedersachsen nach (FG Niedersachsen, Urteil vom 16. November 2016, Az. 9 K 316/15; Revision zugelassen).

In dem Fall beschäftigte ein selbstständig tätiger Unternehmer seine ehemalige (!) Lebensgefährtin als Minijobberin. Anstelle eines Lohns von monatlich 400 Euro überließ er ihr, seiner einzigen Bürokraft, einen Pkw der unteren Mittelklasse

zur betrieblichen (35%) und privaten Nutzung. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass eine solche Lösung nicht dem so genannten Fremdvergleich standhalte.

Das sah das Finanzgericht anders. Die Überlassung des Pkw halte dem Fremdvergleich stand – zumindest dann, wenn (wie in diesem Fall) der Wagen wegen einer signifikanten betrieblichen Nutzung (hier: 35%) Betriebsvermögen darstellt, die Arbeitnehmerin die einzige Büroangestellte ist und der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung ebenfalls mit 400 Euro zu bewerten ist.

Die Richter wollten mit ihrem Urteil aber offensichtlich noch etwas ganz anderes erreichen: nämlich den Bundesfinanzhof (BFH) zu einem Umdenken anregen. Der hatte in seiner Rechtsprechung zuletzt öfters die für einen Fremdvergleich maßgeblichen so genannten Angehörigengrundsätze auch auf (nur) nahe stehende Personen ohne verwandtschaftliche Bande (etwa langjährige Freunde) angewendet. Das hält das Finanzgericht für übertrieben. In der Revisionsverhandlung wird der BFH nun noch einmal Gelegenheit bekommen, diese Rechtsprechung zu überdenken. ■



GRUNDSTÜCKSHANDEL

Aus vier mach eins?

Die so genannte Drei-Objekt-Grenze bei der Veräußerung von Grundstücken dient dazu, private Vermögensverwaltung von gewerblichem Grundstückshandel zu unterscheiden. Wenn ein Eigentümer innerhalb von fünf Jahren mehr als drei Objekte in zeitlicher Nähe zu deren Anschaffung wieder verkauft, führen die Gewinne hieraus zu gewerblichen Einkünften.

In einem aktuellen Fall entschied das Finanzgericht Düsseldorf nun, dass bei dem Verkauf von vier sich auf einem Grundstück befindlichen aneinander grenzenden Mehrfamilienhäusern jedes als gesonderte wirtschaftliche Einheit zählt. Sie können auch nicht durch eine Vereinigung im Grundbuch zu einem einzigen Objekt werden (FG Düsseldorf, Urteil vom 3. November 2016, Az. 16 K 3895/15 F). ■

STEUERERKLÄRUNG

Elektronisch muss nicht sein

Einem selbstständigen Zeitungszusteller mit jährlichen Einnahmen von ca. 6.000 Euro ist nicht zuzumuten, seine Einkommensteuererklärung in elektronischer Form abzugeben. Das entschied das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz (Urteil vom 12. Oktober 2016, Az. 2 K 2352/15). Dabei sei auch unerheblich, ob und in welcher Höhe er noch andere Einkünfte hat. ■



RECHNUNGEN

Mindestangaben müssen sein

Wer einen Vorsteuerabzug geltend machen möchte, muss dem Finanzamt eine korrekt ausgestellte Rechnung über die Lieferungen bzw. Leistungen vorlegen können. „Korrekt“ bedeutet, dass sie einige Mindestangaben enthalten muss. Und die sind wichtig: Zwar kann eine Rechnung auch im Nachhinein noch berichtigt werden. Doch erfüllt die ursprüngliche Rechnung nicht die gesetzlichen Mindestanforderungen, so kommt auch eine rückwirkende Berichtigung nicht in Frage. In einem solchen Fall wäre ein Vorsteuerabzug erst im Ausstellungsjahr der korrigierten Rechnung möglich, entschied das Finanzgericht Münster (FG Münster, Urteil vom 1. Dezember 2016, Az. 5 K 1275/14 U; Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen).

In dem entschiedenen Fall lagen Rechnungen vor, in denen der Rechnungsempfänger nicht benannt worden war. Außerdem fehlten weitere nach § 14 Abs. 4 UStG erforderliche Angaben, nämlich die Steuernummer und/oder USt-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers.

Das Unternehmen berichtete nach der Rüge durch das Finanzamt zwar die Rechnungen. Doch nach der Auffassung des Finanzgerichts handelte es sich dabei dann um Erstrechnungen und nicht um berichtigte Rechnungen, da in ihnen erstmalig das Unternehmen als Leistungsempfänger aufgeführt wurde. ■

FINANZGERICHT MÜNSTER WIDERSPRICHT DEM BUNDESFINANZHOF

Bauträger-Urteile und kein Ende

Wer schuldet bei Bauleistungen die Umsatzsteuer? Diese Frage diente zuletzt quasi als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für Finanzrichter.



Die so genannten Bauträger-Fälle scheinen kein Ende zu nehmen (wir berichteten mehrfach). Jetzt hat sich wieder das Finanzgericht Münster mit der Thematik beschäftigt (FG Münster, Urteil vom 31. Januar 2017, Az. 15 K 3998/15 U; Revision zugelassen). Die Umsatzsteuerschuldnerschaft des Bauträgers entfällt unabhängig davon, ob der Bauträger als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer an den leistenden Bauunternehmer erstattet, entschieden die Richter.

Bauträgerfirma gab die Umsatzsteuer mit 0 Euro an

In dem Fall ging es um eine Bauträgerfirma, die allein zu dem Zweck gegründet wurde, auf einem Grundstück Eigentumswohnungen errichten zu lassen und diese anschließend zu veräußern. In ihrer Umsatzsteuervoranmeldung für das dritte Quartal 2013 meldete die Bauträgerin für die von ihr bezogenen Bauleistungen gemäß § 13b UStG geschuldete

Umsatzsteuer an. In der Umsatzsteuerjahreserklärung 2013 gab die Firma die Umsatzsteuer hingegen unter Berufung auf die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH, Urteil vom 22. August 2013, Az. V R 37/10) mit 0 Euro an. Das Finanzamt folgte dem nicht. Es begründete dies damit, dass der begehrten Änderung § 17 UStG entgegenstehe und die Erstattung des Umsatzsteuerbetrags an den Vertragspartner der Bauträgerin erforderlich sei.

Reverse-Charge-Verfahren kommt nicht zur Anwendung

Das Finanzgericht Münster gab der hiergegen erhobenen Klage statt. Nach der Rechtsprechung des BFH komme das Reverse-Charge-Verfahren nicht zur Anwendung und es schulde nicht der Bauträger, sondern der Bauleistende die Umsatzsteuer, wenn der Bauträger (wie im Streitfall) die bezogenen Leistungen nicht seinerseits zur Erbrin-

gung von Bauleistungen verwende. Dabei komme es nicht darauf an, ob der Bauträger die Umsatzsteuer an den leistenden Bauunternehmer bezahlt habe. § 17 UStG könne keine Umsatzsteuerschulden begründen, sondern nur begründete Umsatzsteuerschulden berichtigen. Die Vorschrift greife also dann nicht ein, wenn ein Unternehmer (wie die Bauträgerin) von vornherein keine Umsatzsteuer schulde. Auch eine analoge Anwendung zu Lasten der Bauträgerin komme nicht in Betracht.

Damit hat das Finanzgericht Münster entgegen dem BFH entschieden. Der hatte es für möglich gehalten, dass die angemessene Steuerschuld beim Bauträger entsprechend § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 UStG erst aufgrund einer Zahlung des Steuerbetrags an den Bauunternehmer entfällt (BFH-Beschluss vom 27. Januar 2016, Az. V B 87/15, BFHE 252, 187). Entsprechend darf man auf die Revisionsverhandlung gespannt sein. ■

WERBUNGSKOSTEN-ABZUG FÜR DIE ZWEITWOHNUNG

Doppelte Haushaltsführung im Elternhaus?

In der Großstadt arbeiten, aber noch in der alten Heimat bei den Eltern leben – das dürfte heutzutage kein allzu seltenes Lebensmodell sein. Wie wirkt sich das steuerlich aus? Alles eine Frage der Belege!

Unter der Woche auswärts leben und arbeiten, aber eigentlich noch daheim bei den Eltern im Haus wohnen und Kosten für doppelte Haushaltsführung geltend machen? Prinzipiell geht das, entschied das Finanzgericht Nürnberg (Urteil vom 18. Juli 2016, Az. 4 K 323/16). Erforderlich ist jedoch, dass der Steuerpflichtige mitbestimmender Teil des Haushalts ist und dort im Wesentlichen seine Freizeit verbringt.

Küche und Bad wurden von Eltern und Sohn gemeinsam genutzt

In dem entschiedenen Fall ging es um einen Bauleiter, der unmittelbar im Anschluss an sein Studium eine Arbeit in München aufnahm. Dort mietete er eine rund 48 Quadratmeter große Wohnung an. Seinen Hauptwohnsitz behielt er – so gab er in seiner Steuererklärung an – in seiner alten Heimat in A-Stadt, genauer gesagt in seinem alten, rund 15 Quadratmeter großen Kinderzimmer im Elternhaus. Küche und Bad nutzte er gemeinsam mit den Eltern, genauso wie einige weitere Nebenräume. Einen Mietvertrag gab es nicht, Miete wurde nicht gezahlt. Auch die genaue Zahl der Fahrten nach A-Stadt konnte er nicht belegen.

Das Finanzamt lehnte seinen Antrag auf doppelte Haushaltsführung ab, es sah die Voraussetzungen als nicht erfüllt an. Er habe im El-



Foto: Jeanette Dieckhoff

STEURO-Tipp

Beim Thema doppelte Haushaltsführung kommt es ganz entscheidend darauf an, Belege vollständig zu sammeln und aufzubewahren. Ansonsten stellt sich das Finanzamt bei der steuerlichen Anerkennung der Kosten quer. Ihr Steuerberater hilft im Zweifelsfall gerne weiter!

Haushaltsführung wesentlich mitbestimmt? Eine wesentliche Voraussetzung für den Werbungskostenabzug im Rahmen der doppelten Haushaltsführung ist ein eigener Hausstand. Den Eltern nur ab und an zur Hand zu gehen, genügt da nicht.

ternhaus keinen eigenen Haushalt geführt. Dagegen klagte der Sohn. Er argumentierte unter anderem, dass sein Lebensmittelpunkt trotz des Jobs in München eindeutig in A-Stadt liege. Hier wohne seine Freundin, hier sei er Mitglied bei der Freiwilligen Feuerwehr und einem Sportverein.

Das Finanzgericht gab seiner Klage teilweise statt. Zwar habe der Sohn nicht glaubhaft machen können, dass er im Haus seiner Eltern

einen eigenen Hausstand gegründet habe bzw. die Haushaltsführung wesentlich mitbestimme. Dazu fehlte es an Belegen. Die Richter glaubten ihm aber, dass er seinen Lebensmittelpunkt in der alten Heimat beibehalten habe. Entsprechend gewährten sie ihm die Geltendmachung der Werbungskosten für die (belegbaren) Fahrten von München nach A-Stadt (als Wochenendheimfahrten). ■

EIGENTÜMERIN STRITT SICH MIT DEM FINANZAMT ÜBER DIE UMSATZSTEUER

Rückzahlung kein Muss für Rechnungsberichtigung

Die Eigentümerin eines verpachteten Grundstücks stritt sich mit dem Finanzamt über eine Umsatzsteuer-Befreiung. Die Eigentümerin verpachtete das Grundstück an eine KG, die dort eine vollstationäre Pflegeeinrichtung unterhielt (welche zuvor die Eigentümerin selbst betrieb). Daneben schlossen beide Parteien einen Heimausstattungs-mietvertrag, mit dem sich die Eigentümerin verpflichtete, der KG die gesamten Einrichtungsgegenstände zum Betrieb der Pflegeeinrichtung zur Verfügung zu stellen.

In diesem Mietvertrag wurde eine monatliche Miete zuzüglich Umsatzsteuer vereinbart, die die Eigentümerin an das Finanzamt abführte. Unter Hinweis auf die neuere BFH-Rechtsprechung beantragte sie, die Vermietung der Einrichtungsgegenstände als steuerfreie Nebenleistung zur Grundstücksüberlassung zu behandeln. Sie berichtigte dementsprechend auch die Rechnungen an die KG, so dass diese keine Umsatzsteuer mehr auswies. Gleichzeitig wies sie die KG darauf hin, dass sich für diese

selbst mangels Vorsteuerabzugsberechtigung ohnehin keine Umsatzsteueränderungen ergäben.

Die Befreiung lehnte das Finanzamt mit der Begründung ab, dass die Vermietung des Inventars steuerpflichtig sei. Darüber hinaus schulde die Eigentümerin die Umsatzsteuer nach § 14c Abs. 1 UStG, weil die Rechnungsberichtigung nicht hinreichend bestimmt und keine Rückzahlung des unberechtigt ausgewiesenen Steuerbetrags erfolgt sei.

Das Finanzgericht Münster stellte sich auf die Seite der

Eigentümerin (Urteil vom 13. September 2016, Az. 5 K 412/13 U). Es entschied, dass eine Rechnungsberichtigung bei einem Dauerschuldverhältnis (hier: die Verpachtung von Inventar an eine Pflegeeinrichtung) keine Rückzahlung der bezahlten Umsatzsteuer an den leistenden Unternehmer voraussetzt, wenn der Leistungsempfänger keinen Vorsteuerabzug geltend gemacht hat. In einem ähnlichen Fall ist derzeit noch die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig (BFH, Az. XI R 43/14). ■

EINE ELEKTRONISCHE ZUWENDUNGSBESTÄTIGUNG IST ERLAUBT – UNTER BESTIMMTEN BEDINGUNGEN

Die Spendenbescheinigung wird entstaubt

Steuerrecht und Steuervollzug stehen „im Wandel der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen“. Das hat sogar das Bundesfinanzministerium (BMF) erkannt und beschäftigt sich in einem aktuellen Schreiben mit der „Erteilung von Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Muster in Form von schreibgeschützten Dateien“ (Gz. IV C 4 - S 2223/07/0012). Womit bitte? Mit Spendenbescheinigungen, und zwar in elektronischer Form (etwa als PDF-Datei).

Wie das Ministerium weiter ausführt: „Die fortschreitende Technisierung und Digitalisierung aller Lebensbereiche erfordert auch eine Modernisierung der Abläufe des bestehenden Spendennachweisverfahrens.“ Das entspricht auch



dem Willen des Gesetzgebers, der seinen Ausdruck im „Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ findet. Gemäß des ministerialen Schreibens gilt:

⇒ Zuwendungsempfänger, die dem zuständigen Finanzamt die Nutzung eines Verfahrens zur maschinellen Erstellung von Zuwendungsbestätigungen gemäß R 10b.1 Abs. 4 EStR angezeigt haben, können die maschinell erstellten Zuwendungsbestätigungen auf elektronischem Weg in Form schreibgeschützter Do-

kumente an die Zuwendenden übermitteln.
 ⇒ Für die Abzugsberechtigung ist es dann unerheblich, dass der Zuwendungsempfänger den Ausdruck des entsprechenden Dokuments nicht selbst übernimmt, sondern dem Zuwendenden überlässt.

Für gemeinnützige Organisationen bzw. Vereine bedeutet diese Regelung eine Erleichterung. Sie können ihrem Spender eine elektronische (schreibgeschützte!) Spendenbescheinigung ausstellen, ein papier- und portointensiver Versand entfällt. Allerdings muss der Zuwendungsempfänger eben auch einige Voraussetzungen erfüllen. Dazu zählt unter anderem, dass seine Zuwendungsbestätigungen dem amtlich vorgeschrie-

benen Vordruck entsprechen. Die Bestätigung muss außerdem eine Angabe über die Anzeige an das Finanzamt enthalten, genauso wie eine rechtsverbindliche Unterschrift, entweder in eingescannter Form oder als Faksimile, das beim Druckvorgang eingeblendet wird. Mehr zu den Voraussetzungen weiß Ihr Steuerberater. ■

STEURO-Tipp

Eine Besonderheit gilt es beim Spendenempfänger noch zur Archivierungsfrist zu beachten: Wurde eine Zuwendungsbestätigung auf Papier erstellt und übersandt, beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre. Ist die Spende hingegen elektronisch bestätigt worden, können die Daten bereits nach sieben Jahren gelöscht werden.

TERMINE Steuerkalender 2017

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

April

- 10.04. Ende der Abgabefrist**
- 13.04. Ende der Zahlungsschonfrist**
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	3	10	17	24	
Di	4	11	18	25	
Mi	5	12	19	26	
Do	6	13	20	27	
Fr	7	14	21	28	
Sa	1	8	15	22	29
So	2	9	16	23	30

Mai

- 10.05. Ende der Abgabefrist**
- 15.05. Ende der Zahlungsschonfrist**
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 15.05. Ende der Abgabefrist**
- 18.05. Ende der Zahlungsschonfrist**
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	1	8	15	22	29
Di	2	9	16	23	30
Mi	3	10	17	24	31
Do	4	11	18	25	
Fr	5	12	19	26	
Sa	6	13	20	27	
So	7	14	21	28	

Juni

- 12.06. Ende der Abgabefrist**
- 15.06. Ende der Zahlungsschonfrist**
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	5	12	19	26	
Di	6	13	20	27	
Mi	7	14	21	28	
Do	1	8	15	22	29
Fr	2	9	16	23	30
Sa	3	10	17	24	
So	4	11	18	25	

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
 Lindenstraße 3
 D-65553 Limburg
 Tel. 0 64 31/73 07 40
 Fax 0 64 31/73 07 47
 info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Harald Gruber (ViSdP),
 Martin H. Müller
 Satzbaustein GmbH
 Luxemburger Str. 124/208
 D-50939 Köln
 Tel. 02 21/41 76 59
 info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.